

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. November 2020

Jahrgang 2020, Nr. 44

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		414 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 392 der Stadt Lübbecke im Amtlichen Kreisblatt Nr. 42 vom 05.11.2020	473
404 2. Sitzung des Kreistages am 23.11.2020	466	415 Bebauungsplan Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“ der Stadt Lübbecke	474
405 Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes „Espelkamp“	467	416 Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ der Stadt Lübbecke	475
406 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	467	417 Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ der Stadt Lübbecke	477
407 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	468	418 Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der Stadt Porta Westfalica	478
408 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	468	419 8. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Porta Westfalica	478
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		420 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 89 „Hornacker III“ der Stadt Porta Westfalica	479
409 2. Sitzung am 25.11.2020 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	468	C. Sonstige Bekanntmachungen	
410 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	469	421 Verbandsversammlung am 07.12.2020 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Grübe Aue	481
411 Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen	470	422 1. Sitzung am 03.12.2020 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	481
412 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	471		
413 2. Änderung des Satzungsbereichs „Hüllhorster-Holz“ der Gemeinde Hüllhorst	473		

404

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 23.11.2020, um 16:00 Uhr

in der Aula des Leo-Symphor-Berufskollegs, Habsburgerring 53 a, in Minden statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamt*innen
4. Ausschüsse
 - 4.1 Bildung von Ausschüssen
 - 4.2 Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse
 - 4.3 Zusammensetzung der Ausschüsse
 - 4.4 Besetzung der Ausschüsse
 - 4.5 Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze
5. Neubesetzung der Gremien
6. Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
7. Wahl von zwei Mitgliedern des Regionalrates für den Regierungsbezirk Detmold

8. Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Kreistages
9. Corona-Ergänzungsvereinbarung für Verkehrsverträge
10. Kommunalarchiv Minden - Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
11. Errichtung eines Bildungsganges "Berufsfachschule Typ I/Typ II nach APO BK Anlage B (B1/B2)
Fachbereich Technik/Naturwissenschaften - Berufsfeld Physik/Chemie/Biologie am Leo-Symphor-Berufskolleg Minden
12. Anfragen und Berichte
13. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Ernennung eines Kreisbrandmeisters und eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
2. Verschiedenes

Minden, den 13.11.2020

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

405

Bekanntmachung über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes „Espelkamp“

Gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/ SGV. NRW. 791) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 16.12.2019 als Satzung beschlossene Landschaftsplan „Espelkamp“ der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Detmold hat im Anzeigeverfahren nach § 18 LNatschG mit Verfügung vom 14.10.2020 bestätigt, dass die vom Kreistag am 16.12.2019 als Satzung beschlossene Landschaftsplan „Espelkamp“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landesnaturschutzgesetz NRW und den auf Grund des LNatschG NRW erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Der Landschaftsplan „Espelkamp“ kann bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Zimmer 341, in Minden, Portastr. 13, während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr - von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan „Espelkamp“ in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist gemäß § 21 LNatschG NRW für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann er die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Minden, den 5. November 2020

Anna Katharina Bölling
Landrätin

406

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 45	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 46	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021

Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 25.11.2020, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.09.2020
- 4 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.09.2020
- 5 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.09.2020
- 6 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.09.2020
- 7 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen vom 17.12.2009
- 8 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 9 Größe und Struktur der freiwilligen Ausschüsse
- 10 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse
- 11 Bestellung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze
- 12 Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica
- 13 Beteiligungen; Besetzung der Gremien
- 14 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 15 Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oeynhausen für die 11. Wahlperiode des Rates
- 16 Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen für die 11. Wahlperiode des Rates
- 17 Zuwendungen an Fraktionen im Rat der Stadt Bad Oeynhausen
- 18 REGIONALE 2022 - Einrichtung der interkommunalen Kooperation Werre
- 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 (01.01. - 06.11.2020)
- 20 Anschaffung von Luftreinigungsgeräten zur Bekämpfung der Corona Pandemie an den Schulen der Stadt Bad Oeynhausen; Geschäftsordnungsantrag 04/20 der BBO-Fraktion vom 09.11.2020
- 21 Planungsänderung zum Anbau eines Multifunktionsmoduls an der Grundschule Dehme; Geschäftsordnungsantrag 05/20 der CDU-Fraktion vom 10.11.2020
- 22 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 23 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 24 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

24.1 Controlling-Bericht zum 30.09.2020

25 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

26 Veräußerung eines städtischen Gewerbegrundstücks

27 Grundstücksangelegenheiten; Erwerb von Grundstücken

28 Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG;
Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

29 Besetzung der Stelle "Leitung Jugendamt"

30 Überplanmäßige Ausgabe zur Sicherstellung des Rettungsdienstes

31 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

32 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

33 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

34 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

35 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 13.11.2020

Bökenkröger
Bürgermeister

410

Bekanntmachung

Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Durchführung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 16 Änderungen im gesamten Stadtgebiet, die zusammen eine Fläche von etwa 6,4 Hektar ergeben.

Folgende Flächen sollen dabei geändert werden: 2.084 m² zwischen „Finkenburghang“ und „Zum Wolfswald“, 3.766 m² südlich des Eidinger Kreuzes der Nordumgehung, ca. 4.080 m² zwischen „Auf dem Heidkamp“ und „Föhrenweg“, ca. 3.747 m² nordöstlich des Dehmer Tunnels, ca. 6.000 m² zwischen der „Dehmer Straße“ und der „Dusterstede“, ca. 1.680 m² nordöstlich von „Obere Schlom“, 6.514 m² zwischen „Im Wiehe“ und „Ottersweg“, ca. 3.940 m² nordöstlich von „Auf den vier Stücken“, ca. 2.450 m² zwischen „Dörger“ und der üppigen Grünfläche westlich von „Auf dem Knick“, ca. 2.655 m² nordöstlich der Kreuzstraße, ca. 7.720 m² zwischen der „Albert-Schweitzer-Straße“ und der „Fritz-Diekman-Straße“, 2.468 m² südwestlich von „An Schnatsmeiers Busch“, ca. 2.490 m² nördlich von „Krügers Kamp“, 2.219 m² zwischen dem „Jagdweg“ und der „Hubertusstraße“, ca. 4.000 m² zwischen der „Theodor-Heuss-Straße“ und der „Schützenstraße“ sowie ca. 7.820 m² zwischen der „Kappenberger Straße“ und der „Kurt-Schumacher-Straße“.

Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage, um nachfolgend Wohnbauflächen im FNP darstellen zu können, die auch tatsächlich der Bebauung zugeführt werden können und sollen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wie folgt beschlossen:

1.
Der Vorentwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Rücknahme von Wohnbaufläche wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist, die Voraussetzung zur Entwicklung neuer Baugebiete zu schaffen.

2.
Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.
Der Vorentwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

27.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2114 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.11.2020 zur Einleitung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 04.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 12.11.2020

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

411

Bekanntmachung

a) Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

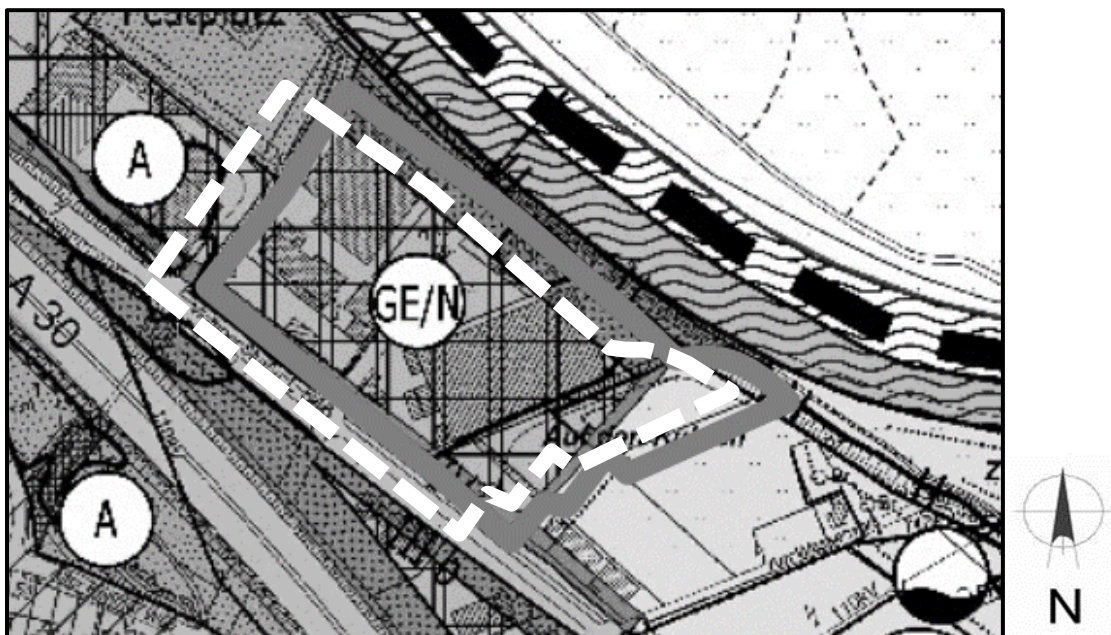
a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) im Parallelverfahren wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Erweiterung der Flächen des Gewerbegebiets am Fährweg sowie der Aufhebung der Nutzungsbeschränkung wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren beschlossen.“

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Voraussetzung für eine Neuentwicklung des Gewerbegebiets Fährweg zu schaffen.“

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 56. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 04.11.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

27.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.11.2020 zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 04.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 12.11.2020

Az.: 61.2 56. Änderung FNP

Bereich 61

Stadt Bad Oeynhausen
Bökenkröger
Bürgermeister

412

Bekanntmachung

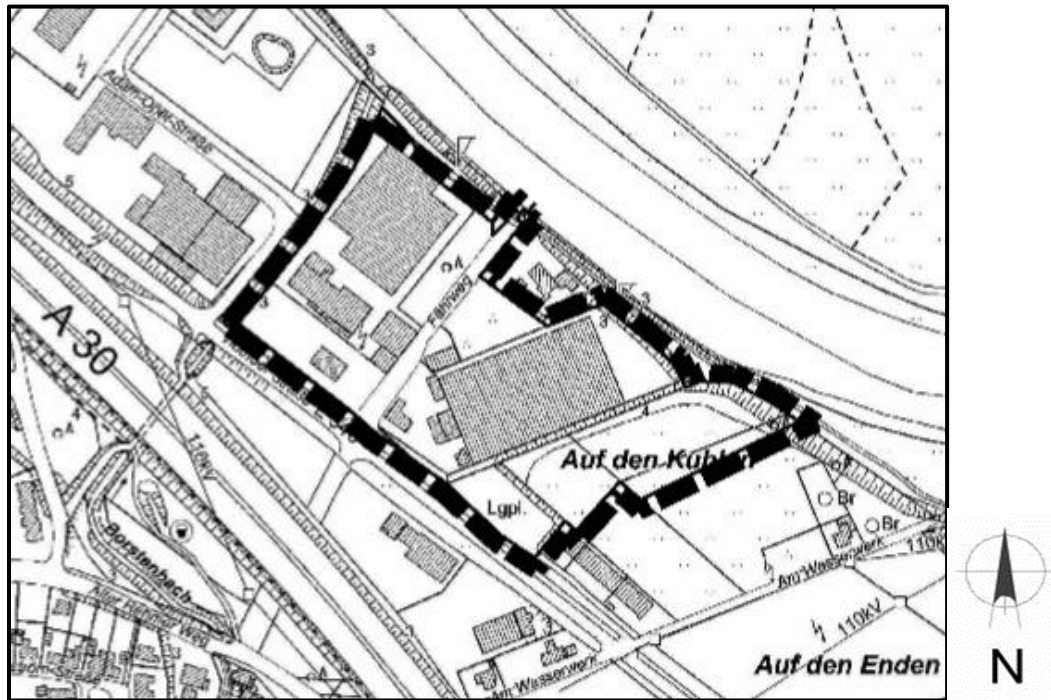
a) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ gem. § 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Gemäß § 2 Abs. 1. BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe beidseitig der Straße „Fährweg“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 13/1, 18, 20/2, 25/5, 55, 56, 57, 61, 63, 171, 172, 173, 177 und 182 tlw. der Flur 17 der Gemarkung Rehme und wird wie folgt begrenzt: im Nordwesten durch den Borstenbach, im Nordosten durch den Weserradweg, im Südosten durch Freiflächen zum Wasserwerk sowie die bestehende östliche Bebauung und im Südwesten durch die Vlothoer Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 127, Grundlage ABK - maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 04.11.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung werden in der Zeit vom

27.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhaus.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.11.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fährweg“ sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 04.11.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 12.11.2020
 Az.: 61.2 B127
 Bereich 61

Stadt Bad Oeynhausen
 Bökenkröger
 Bürgermeister

413

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung
der 2. Änderung des Satzungsbereiches „Hüllhorster-Holz“
der Gemeinde Hüllhorst gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 19.11.2020 bis 26.11.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de/Rathaus-Politik/Aktuelles eingestellt.
 Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 27.11.2020 bis 28.12.2020.

Hüllhorst, den 11.11.2020

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Kasche

414

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 392 im Amtlichen Kreisblatt
Nr. 42 vom 05.11.2020

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe Nr. 42 vom 05.11.2020 unter der lfd. Nr. 392 veröffentlichten Bekanntmachung der Stadt Lübbecke sind in der Überschrift das Datum des Ratsbeschlusses sowie im § 1 die Bezeichnung des Bebauungsplanes nicht korrekt wiedergegeben. Die Bekanntmachung wird nachstehend in berichtigter Form wiederholt:

Bekanntmachung
Satzung

über die 1. Verlängerung der am 13.12.2018 vom Rat der Stadt Lübbecke beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 (1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 13.12.2018 angeordneten Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“ wird um ein Jahr verlängert und endet am 27.12.2021.

§ 2

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

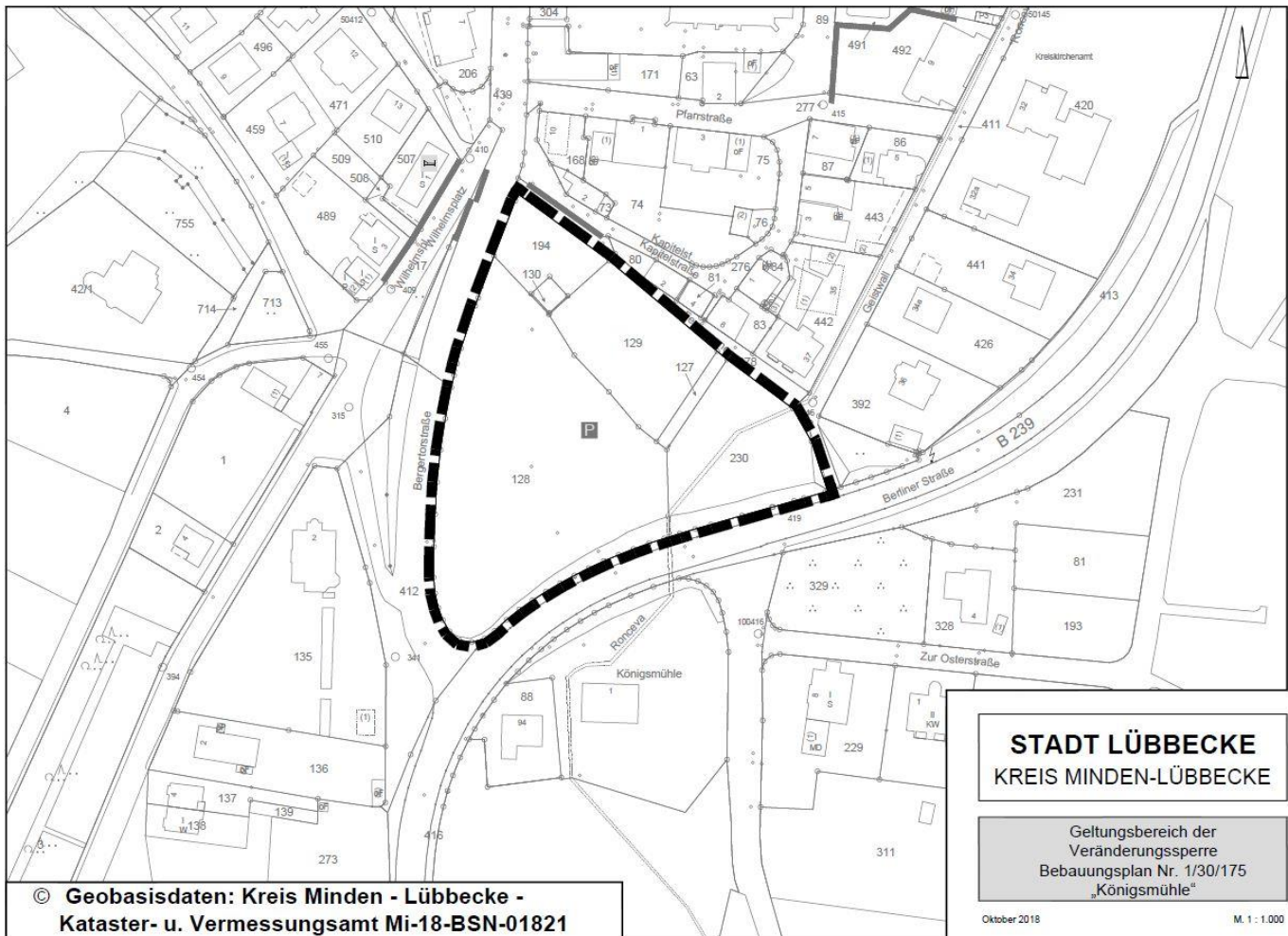
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



415

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung
 der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/03/176 „Südlich Osterbruchdamm/Östlich Heuweg“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. Gleichzeitig wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Stadt Lübbecke, südlich der Kreisstraße 62 (Osterbruchdamm) und nördlich des Flurweges. Die Stadt Lübbecke hat in der jüngeren Vergangenheit mit der Aufstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen gewerblichen Ansatzes im Norden der Stadt geschaffen. Das im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 11/03/176 geplante Gewerbegebiet kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke entwickelt werden. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

30.11. bis einschließlich 30.12.2020

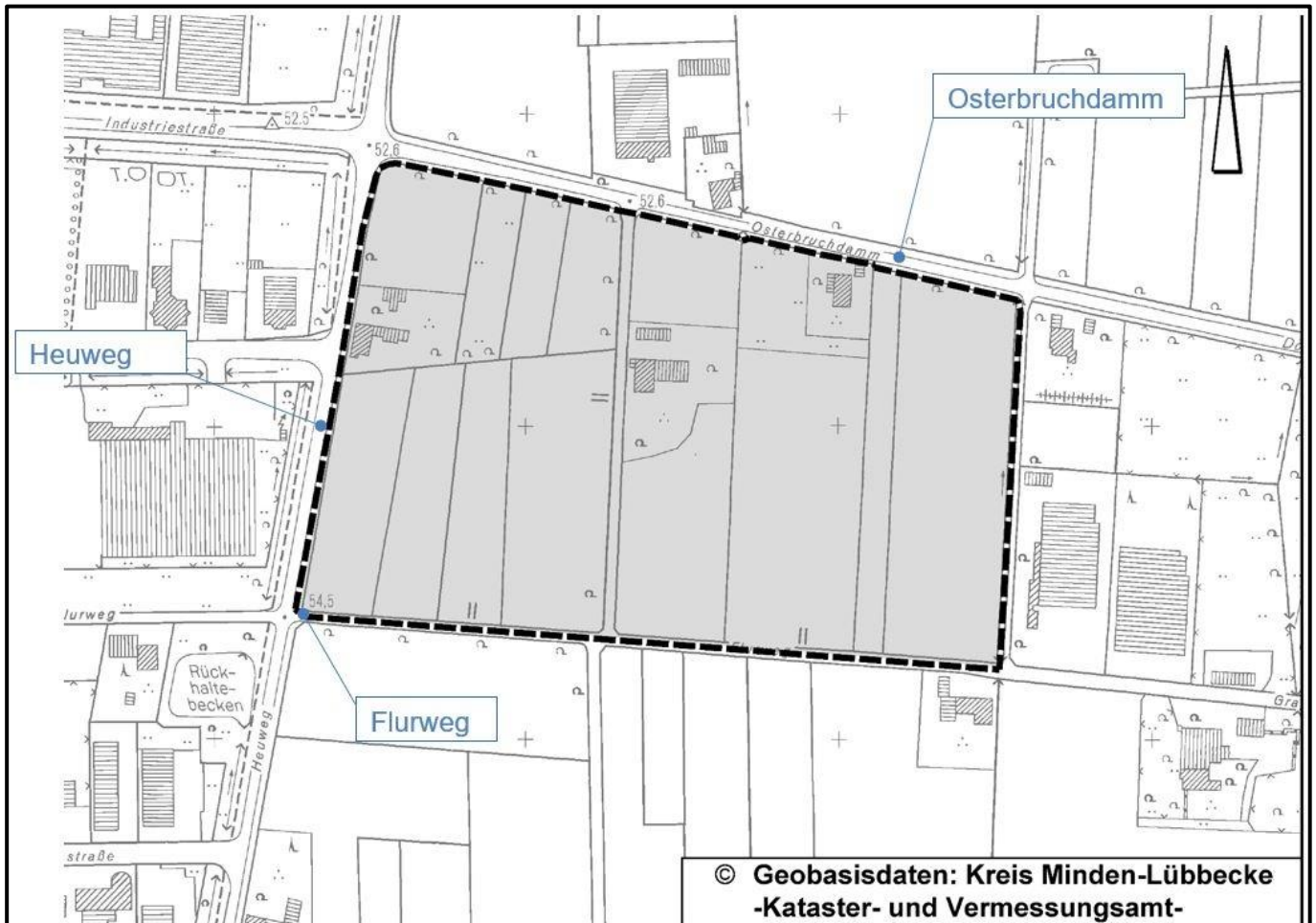
bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



416

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ mit der Begründung wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf ist mit der Begründung gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet:

Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich nördlich der Mindener Straße (B 65) und östlich der Hermann-Löns-Straße und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2007. Der Geltungsbereich ist aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tierarztpraxis geschaffen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass der geänderten Auslegungsfrist

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 wird der Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angepasst. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

26.11. bis einschließlich 28.12.2020

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 05741/276-208 möglich ist. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können ebenfalls unter der angegebenen Telefonnummer gestellt werden.

Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Es liegen folgende Informationen zu umweltbezogenen Aspekten vor:

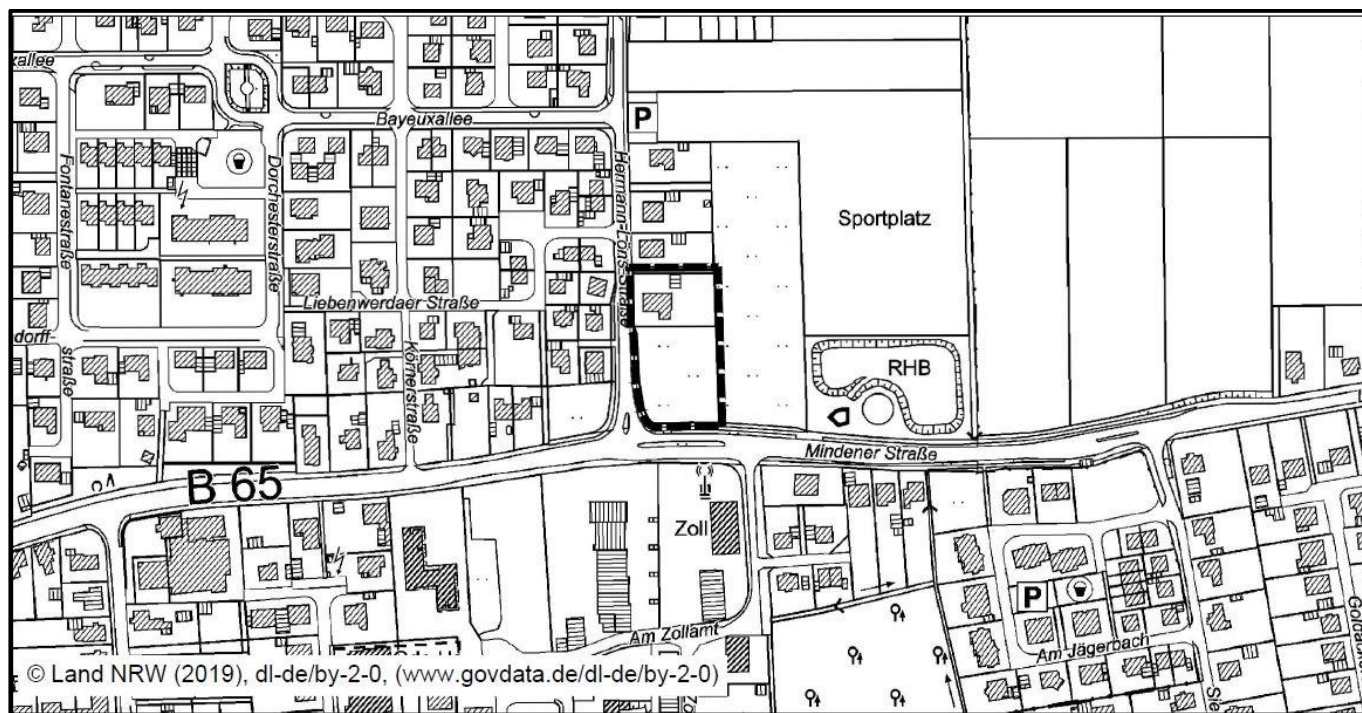
- Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen, Bielefeld, zum „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“; hier Hinweis auf archäologische Untersuchung eisenzeitlicher Siedlungsreste, vom 31.07.2020.
- Fachbeitrag zum Artenschutz, Hinweis auf Bruthabitate für häufigere und weniger störungsempfindliche Bodenbrüter, Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke, Minden, vom 31.08.2020.
- Schalltechnischer Bericht der Ingenieurgesellschaft ZECH, Lingen, vom 29.07.2019.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Lübbecke, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise
gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ mit der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf mit der Begründung wird gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im nördlichen Teil der Stadt östlich einer Bahntrasse, südlich der Kriemhildstraße, westlich der Rahdener Straße und nördlich der Gudrunstraße. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet einer wohnbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden und hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Anlass der erneuten Auslegung

Entgegen der ursprünglichen Absicht, die Freifläche zwischen Gudrunstraße und Kriemhildstraße in 2 Bauabschnitten zu erschließen, soll jetzt die gesamte Fläche einer Bebauung zugeführt werden, was eine Vergrößerung des Plangebietes zur Folge hat.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass der geänderten Auslegungsfrist

Aufgrund der Pandemie durch Covid-19 wird der Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angepasst. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

26.11. bis einschließlich 28.12.2020

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 05741/276-208 möglich ist. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können ebenfalls unter der angegebenen Telefonnummer gestellt werden.

Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

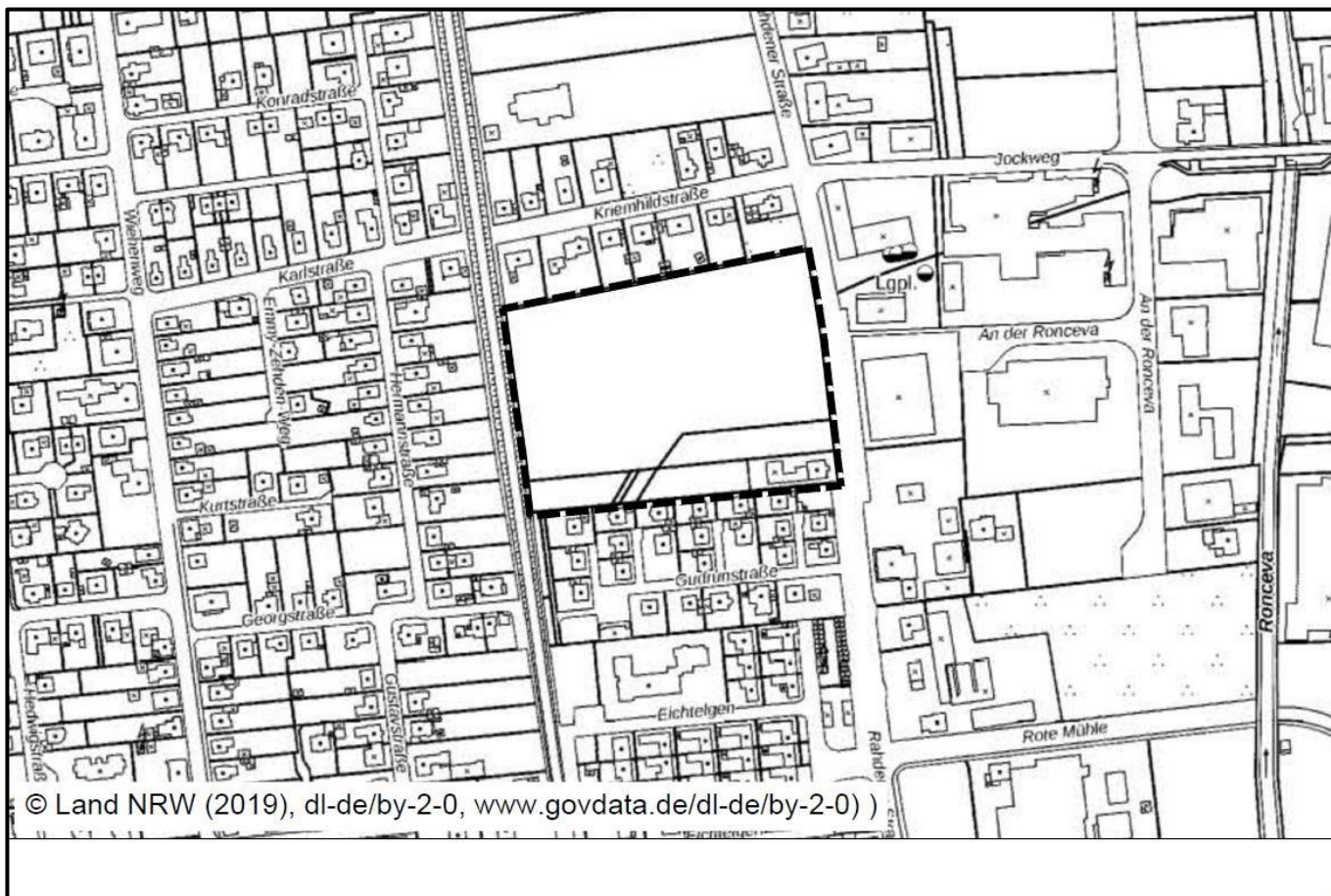
- Fachbeitrag Artenschutz, Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke, Minden, vom 02.09.2020
- Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm, RP Schalltechnik, Osnabrück, vom 08.09.2020

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lübbecke, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



418

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Frau Gertrud Susanne Engelking, Hainholzweg 2, 32457 Porta Westfalica, hat ihre Wahl in den Rat der Stadt Porta Westfalica nicht angenommen.

Frau Engelking ist aufgrund eines Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei (FDP) in den Rat gewählt worden. Der freie Sitz ist gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) stelle ich hiermit Herrn Oliver Liedtke, Rieheweg 4b, 32457 Porta Westfalica, als Nachfolger fest.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Porta Westfalica, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, 03.11.2020

Dr. Sonja Gerlach
Wahlleiterin

419

Bekanntmachung **8. Änderungssatzung vom 10.11.2020 der Satzung über** **die Abfallentsorgung in der Stadt Porta Westfalica vom 07.07.2000** **(Abfallsatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 21 vom 21.04.2017 S. 896; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 in BGBl. I 2017, S. 2234),

- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.11.2020 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Absatz 2, vorletzter Absatz wird „Firma Tönsmeier“ durch „Firma PreZero“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 d) werden die Worte „Gelbe Abfallsäcke“ durch „Gelbe Tonne“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 8 c) wird folgendes angefügt:
Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden oder sonstige biologisch abbaubare Kunst- oder Werkstoffe (sog. BAW, z. B. biologisch abbaubares Essbesteck oder Textilien) in den braunen Abfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
4. § 13 Absatz 8 d) wird wie folgt geändert:
In die „Gelbe Tonne“ sind ausschließlich Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen aus Materialmix und Verbundstoffen und Verpackungen aus Metall einzufüllen und in dieser zur Abholung bereitzustellen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 10.11.2020

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

420

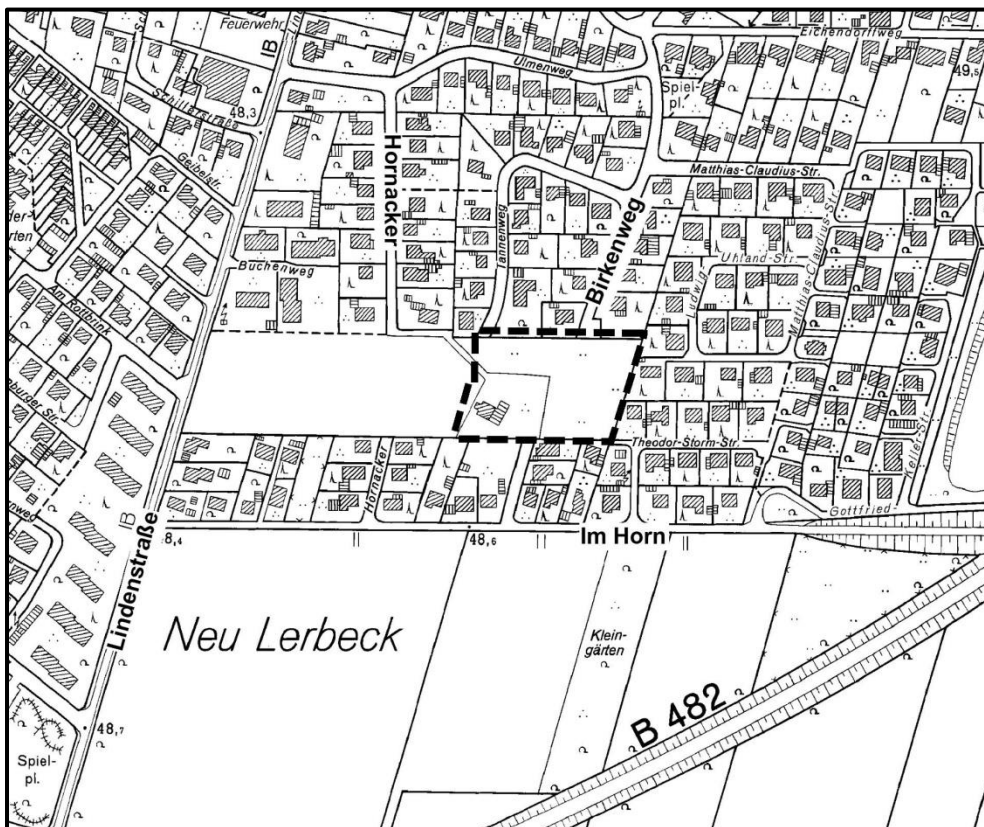
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 89 „Hornacker III“

Bekanntmachung vom 03.11.2020 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 den **Bebauungsplan Nr. 89 „Hornacker III“** nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1.



Der o.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Hornacker III“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 89 „Hornacker III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen
 - a) diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - c) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 03.11.2020

Die Bürgermeisterin
Dr. Sonja Gerlach

Bekanntmachung **des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ findet am **Montag, den 07.12.2020, um 15:00 im Sitzungssaal 109 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp**, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Vereidigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Anträge zur Niederschrift 1/2019 vom 04.12.2019
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastungserteilung
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
8. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift 1/2019 vom 04.12.2019, nicht öffentlicher Teil
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, 12.11.2020

Rödenbeck
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Donnerstag, 03. Dezember 2020, 16:30 Uhr,
Mensa der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule Minden,
Königswall 10-12, 32423 Minden

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
2. Vorstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
4. Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausen
5. Benennung der Mitglieder des Ältestenrates
6. Standortbestimmung und Vorstellung Programm vhs.zukunft
7. Stand der Haushaltswirtschaft 2020
8. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021
9. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
10. Beauftragung eines RPA mit der Rechnungsprüfung der Jahre 2020-2024
11. Gewährung einer Corona-Sonderzahlung an alle Beschäftigten im Geschäftsbereich Ganztage
12. Berichte und Anfragen

Minden, 12.11.2020

Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bernd Hedtmann
stellv. Verbandsvorsteher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 05 71/807-0)